

Statuten des Vereins livecom Vereinigung der österreichischen Veranstaltungsdienstleister

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „livecom – Vereinigung der österreichischen Veranstaltungsdienstleister“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet sowie auf das Gebiet der Europäischen Union.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.
- (4) Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.
- (5) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt österreichische Unternehmen der Veranstaltungsbranche, sowie deren Eigentümer*innen und Führungskräfte in freier, unpolitischer und demokratischer Form zusammen zu fassen; ihre Interessen besonders in beruflicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht auf nationaler und europäischer Ebene zu vertreten und wahrzunehmen, Entwicklungen zu fördern, Rahmenbedingungen für Bestand und Entscheidungsfreiheit des Unternehmertums zu sichern, Verständnis für Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbreiten, eine Verbesserung der Gesamtsituation der Veranstaltungsbranche voranzutreiben und gemeinsame Belange und Interessen mit Forderungen und Anliegen gegenüber der Interessensvertretungen, dem Bund, den Ländern, den Gemeinden und anderen zu kommunizieren
- (3) Der Verein bezieht zu relevanten Themen der Veranstaltungsbranche Stellung, bildet sich eine fundierte Meinung, welche auch vertreten und kommuniziert wird und soll von den relevanten Stakeholdern als Informationsquelle, gleichwertiger Gesprächspartner und Best Practice Beispiel wahrgenommen, respektiert und konsultiert werden. Dies sowohl in der Außen- als auch in der Innenwirkung.
- (4) Intern tauscht sich der Verein offen und transparent aus. Es werden Informationen geteilt, Entscheidungsgrundlagen aufbereitet und relevante Themen aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet. Durch die Diversität und das kollektive Know-How ist der Verein immer am neuesten Stand in Bezug auch Technik, Verordnungen, Best Practice und Innovationen. Der Verein gibt Hilfestellung und Beratung in die Branche und trägt das Wissen der Branche zu den externen Stakeholdern um sinnvolle Verordnungen, Normen und Vorgaben zu erwirken. Der Verein übersetzt die Sprache der Basis, der

Branchenteilnehmer*innen für die externen Player (Politik, WKO, u.ä.), schlägt Brücken und schafft Verbindungen zwischen verschiedensten Interessensvertretungen, den Verbänden, der Wirtschaft und Politik. Der Verein setzt sich mit vereinten Kräften dafür ein, als professionelle Branche wahrgenommen und gehört zu werden und gestaltet aktiv die Zukunft der Branche mit.

- (5) Der Verein respektiert die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Branchenteilnehmer*innen und man begegnet sich auf Augenhöhe. Der Verein koordiniert alle Aktivitäten entsprechend der Stärken und Fachexpertisen. Der Verein arbeitet konstruktiv und lösungsorientiert für die gesamte Branche.
- (6) Der Verein steht für:
 - Innovative, professionelle, qualitätsbewusste und seriöse Unternehmen der Veranstaltungsbranche
 - Stimme der Branche nach außen zu allen relevanten Stakeholdern
 - Anlaufstelle der Branche nach Innen: unterstützen und beraten (Covid-19 Verordnungen, Best Case Beispiele, Unterstützung neuer & junger Unternehmen, u.ä.)
 - Kooperative Projektentwicklung & Innovation – Definition Best Case Szenarien der Branche
 - Österreichischer Ansatz – faire Entlohnung für faire Arbeit; Wertschöpfung im Land und Fokus darauf, dass die österreichische Veranstaltungsbranche durch den Input des Vereins besser und innovativer wird
 - Aktive Mitgestaltung der Zukunftsthemen: Sicherheit, Normen, Kollektivvertrag, Ausbildung, u.ä.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - Abhaltung von Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Exkursionen und Diskussionsabenden
 - Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten
 - Veranstaltung von Workshops und Seminaren
 - Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
 - Veranstaltung von Wettbewerben
 - Durchführung von Forschungsprojekten und Studien
 - Bereitstellung von Infrastruktur
 - Aufklärung der Mitglieder über einschlägige Rechtsvorschriften, Normen und Verbesserungen der Berufssituation
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden der Veranstaltungswirtschaft, der WKO, dem ÖGB und anderen Institutionen

- Organisation von geselligen Zusammenkünften
- (3) Als materielle Mittel dienen
 - Beitrittsgebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Sponsoring
 - Einnahmen aus Fundraising
 - Einnahmen aus Crowdfunding
 - Sammlungen
 - Bausteinaktionen
 - Vermächtnisse
 - Schenkungen
 - Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
 - Flohmärkte
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - Verkauf vereinseigener Publikationen
 - Werbeeinnahmen
 - im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vereinsvermögens ist der Verein berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu bewirtschaften und zu veräußern sowie Beteiligungen an Unternehmen und juristischen Personen zu erwerben, zu verwalten und zu veräußern.
 - zur Verwirklichung besonderer Zwecke oder als Rückstellungen für zukünftige Ausgaben, die jeweils der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlich sind, ist der Verein berechtigt, Vermögensrückstellungen in dafür angemessener Höhe zu bilden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (EPU & KMU). Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines reduzierten Mitgliedsbeitrags fördern, jedoch ohne Stimmrecht (zB Mitarbeiter*innen, Student*innen, Pensionist*innen, Schüler*innen, Lehrlinge). Unterstützendes Mitglied kann jede physische oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft werden, die durch freiwillige Spenden den Verein fördern, jedoch ohne Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften (OHG, KG) werden, die ihren Unternehmensstandort in Österreich gemeldet haben und aktiv betreiben.
- (2) Um Mitglied im Verein zu werden müssen außerdem noch folgende Kriterien erfüllt sein: Tätigkeitsfeld in der Veranstaltungswirtschaft und vollständige Anmeldeunterlagen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (6) Die Mitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen, dessen Höhe und Berechnungsmethoden vom Vorstand festgelegt werden. In jedem Fall darf der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht weniger als 50 Euro und nicht mehr als 10.000 Euro betragen. Jedes Mitglied muss seinen Mitgliedsbeitrag am Fälligkeitstag bezahlen. Wird kein Betrag ermittelt wird der Betrag auf 100 Euro festgesetzt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, wegen Insolvenz, wegen eines laufenden Strafverfahrens, wegen eines verfassungsschutzrechtlichen Verfahrens und/oder wegen einer verfassungsschutzrechtlichen Prüfung verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. Vor Generalversammlungen Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten ist den ordentlichen Mitgliedern unter Einhaltung einer angemessenen Frist vorbehalten.
- (3) Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Hat zumindest ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch ohne Einberufung einer Generalversammlung binnen 8 Wochen zu erteilen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über die geprüfte Rechnungslegung bzw. den Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Bezahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und binnen der festgelegten Fristen verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem anderen in der Bekanntmachung angegebenen Ort statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss beider Rechnungsprüfer*innen oder eines/einer Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

- Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten),
binnen 8 Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch eine*n gerichtlich bestellte*n Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied kann maximal 3 Mitglieder vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht gestattet.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und einer zwei Drittelmehrheit vom Vorstand. Ebenso gilt für diese Beschlüsse die Stimmpflicht aller Mitglieder weswegen diese Abstimmungen ausschließlich schriftlich erfolgen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter/in. Wenn auch diese*r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über die finanzielle Gebarung des Vereins;
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- Im Wahljahr oder außerordentlich die Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Gründungsvorstand wird für 3 Jahre aus dem Initiatoren-Team gewählt. Der Rest des Initiatoren-Teams arbeitet im Board. Nach den 3 Jahren wird das Board zum Expertenrat.
- (2) Je Unternehmen kann nur 1 Sitz im Vorstand besetzt werden.
- (3) Der Vorstand muss mindestens aus 1 Mann und 1 Frau besetzt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede*r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer Kurator*in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese*r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. Ist auch diese*r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann auch innerhalb und außerhalb seiner Reihen Berater*innen und Beobachter*innen ernennen. Der Vorstand kann auch ständige oder vorübergehende Ausschüsse einrichten, die er für das ordnungsgemäße Funktionieren des Vereins für erforderlich hält.
- (11) Dem Vorstand steht es frei, interne Regelungen zu erlassen.

- (12) Die Anwesenheit per Videokonferenz ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied kann nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Das Mandat muss per E-Mail erteilt werden.
- (13) Der Vorstand kann nach den gleichen Beschlussregeln auch schriftlich per E-Mail Entscheidungen treffen, sofern alle Vorstandsmitglieder das E-Mail erhalten haben.
- (14) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Auch hier gilt die Stimmpflicht aller Mitglieder und somit die schriftliche Wahl.
- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführer*in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen, unbeteiligten Vorstandsmitgliedes.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des/der Schriftführer*in oder des/der Kassier*in ihre Stellvertreter*innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung innerhalb von 4 Monaten ab Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung an die Rechnungsprüfer*innen in einem schriftlichen Prüfbericht zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Der Antrag zur Schlichtung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden zzgl. einer Schlichtungsgebühr von 200,- €.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine*n Abwickler*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese*r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Der/Die Abwickler*in hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger*innen des Vereins zu befriedigen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18: Fairnessregeln für alle Mitglieder nach außen

(1) Sämtlichen Vorstandmitgliedern sowie den Rechnungsprüfer*innen ist es untersagt, in Korrespondenzen, die den Zweck der Anbahnung eines Auftrages ihrer Unternehmen haben (schriftliche und mündliche Angebotslegung), ihre Vereinsfunktion in diesem Verein bekanntzugeben oder damit zu werben, um sich daraus wirtschaftliche Vorteile zu ziehen.